

Anlage
Merkblatt

Regelungen für den Einbau von Zwischenzählern für den Nachweis von auf dem Grundstück zurückgehalten und verbrauchten Wassermengen

1. Soweit die als Trinkwasser bezogene Wassermenge nicht vollständig der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenpflichtige eine entsprechende Absetzung bei der Berechnung der Abwassereinleitgebühr verlangen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zur Prüfung und Genehmigung beim Verband einzureichen.
2. Entsprechend § 4 Abs. 4 der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (GKS-EWS) vom 08.12.2016 können nur die Wassermengen von der Abwassermenge abgezogen werden, die mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden.
3. Die nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführte Wassermenge ist nach § 1 Eichgesetz über einen geeichten Kaltwasserzähler nachzuweisen. Der Zählerstand des Abzugszählers ist bis **zum 15.12. des laufenden Kalenderjahres** festzustellen und dem Verband schriftlich mitzuteilen. Verspätet eingegangene Meldungen können in der Jahresrechnung nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
4. Der Wasserzähler ist an einem frostsicheren Ort fest zu installieren. Die Installation hat so zu erfolgen, dass eine Verplombung durch den Verband möglich ist. Der Standort des Zählers sollte möglichst nah an der Entnahmestelle sein. Die Entnahmestelle sollte sich im äußeren Bereich des Hauses befinden. Es muss sichergestellt sein, dass die über den Zwischenzähler entnommene Wassermenge nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden kann.
5. Der Ein- und Ausbau wie auch der Wechsel des Wasserzählers hat durch ein beim Verband im Installationsverzeichnis eingetragenes Unternehmen oder ein anderes dafür zugelassenes Installationsunternehmen zu erfolgen. Die Beauftragung und die Übernahme der Kosten der Installation erfolgt durch den Gebührenpflichtigen. Das Installationsunternehmen hat dem Verband den vorschrifts- und bestimmungsgemäßen Einbau des Zählers und der Entnahmeleitung(en) schriftlich zu bestätigen. Da der Einbau der Messeinrichtung gemäß § 9 der Wasserbenutzungssatzung (WBS) des Wasser und Abwasser-Verbandes vom 03.01.2013 eine Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers darstellt, insbesondere ein Rückwirken auf die Güte des Trinkwassers, ist die Überprüfung gemäß § 11 der WBS der Anlage zu gewähren. Bei Nichtbeachtung dieser Forderungen kann der Zwischenzähler durch den Verband nicht anerkannt werden.
6. Wassermengen, die über den installierten Wasserzähler entnommen werden, können erst nach Abnahme und Verplombung durch den Verband berücksichtigt werden. Die Abnahme und die Verplombung erfolgt durch den zuständigen Meisterbereichen des Verbandes.
7. Nach der Verordnung über die Gültigkeitsdauer der Eichung müssen Kaltwasserzähler, die im geschäftlichen Verkehr eingesetzt werden, spätestens nach sechs Jahren ausgewechselt werden. Wird die Auswechslung nicht vorgenommen, kann eine Absetzung nicht mehr erfolgen. Die Auswechslung hat wiederum durch ein beim Verband im Installationsverzeichnis eingetragenes Unternehmen zu erfolgen und ist durch den Verband erneut abzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.
8. Die **Höhe der Gebühr für die Genehmigung, Abnahme und Verplombung** von Abzugszählern für die Messung von Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten werden, richtet sich nach dem Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen und **beträgt 100,00 Euro**.